

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsantrag der Windpark Dahlem GmbH & Co. KG,

Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees-Haldern

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der

Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –

9. BImSchV) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Windpark Dahlem GmbH & Co. KG aus Rees-Haldern hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Auf Antrag der Trägerin des Vorhabens findet das Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG unter Einbeziehung der Öffentlichkeit statt. Das Vorhaben fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die für das Vorhaben notwendige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 UVPG konnte entfallen, weil die Trägerin des Vorhabens auf freiwilliger Basis einen UVP-Bericht vorgelegt und gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat. Das Entfallen der Vorprüfung ist daher zweckmäßig.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-126 EP4 (WEA 02, 03, 06 und 08), mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Enercon E 115 (07) mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,9m und einer Nennleistung von 3.000 kW. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlagen sollen in Dahlem, am nachfolgenden Standort errichtet und im 3. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	Dahlem	21	58
WEA 03	Dahlem	21	58
WEA 06	Dahlem	21	58
WEA 07	Schmidtheim	10	89
WEA 08	Schmidtheim	10	89

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Antrag nach § 19 Absatz 3 BImSchG im förmlichen Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

06. Mai 2019 bis einschließlich 07. Juni 2019

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen

Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 202

Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

2. Gemeinde Blankenheim, Rathaus Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim Zimmer 205

Montag, Dienstag, Donnerstag

und Freitag

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Dienstag

14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

3. Gemeinde Dahlem, Rathaus, Hauptstrasse 23, 53949 Dahlem-Schmidtheim, Zimmer 47-51,

Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4. Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Gemeinde Nettersheim, Rathaus, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer 7

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Dienstag

13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Donnerstag

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Die umweltrelevanten Unterlagen werden auch im UVP Internetportal NRW online bereitgestellt.

Die Antragsunterlagen enthalten folgende, für das Vorhaben erhebliche Berichte, mit Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen und Empfehlungen:

Avifaunistisches Fachgutachten Rotmilan, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg

Avifaunistisches Fachgutachten Schwarzstorch, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg

Artenschutzprüfung II, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg

Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg

UVP-Bericht, Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf

Aussagen zu Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Abfälle (Datenblätter), Enercon GmbH (2018), Aurich

Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, Bremen

Schattenwurfgutachten, T&H Ingenieure GmbH, Bremen

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

06. Mai 2019 bis einschließlich 08. Juli 2019

bei der Kreisverwaltung Euskirchen oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch an die Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen gesandt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG). Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse: arno.rennert-woelke@kreis-euskirchen.de zu richten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht. Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

**Montag, der 23. September 2019, ab 09:30 Uhr
im Sitzungsaal der Kreisverwaltung Euskirchen,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, gem. § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Dienstag, dem 24. September 2019 zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin im Internet und der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in den Gemeindeblättern der Gemeinde Blankenheim, der Gemeinde Dahlem, der Gemeinde Hellenthal, der Gemeinde Nettersheim, und in der Lokalpresse des Kreisgebiets Euskirchen.

Euskirchen, 30.04.2019
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Rennert-Wölke